

Wenn Sie eine ausländische Besucherin oder einen ausländischen Besucher für eine kurze Zeit (maximal 90 Tage innerhalb von 180 Tagen) in die Bundesrepublik Deutschland einladen möchten, können Sie für Ihren Besuch eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Eine solche Verpflichtungserklärung ist insbesondere erforderlich, wenn Ihr Besuch die Kosten des Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann. Das entsprechende Visum für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen („Schengen-Visum“ oder „Touristen-Visum“) muss bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt werden.

Auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes erfahren Sie detaillierte Informationen zu diesem Thema.



Welche Unterlagen werden zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigt?

- ☒ Antrag auf Ausstellung einer Verpflichtungserklärung
- ☒ Erklärung des Verpflichtungsgebers zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung
- ☒ Reisepass, Ausweis, Ausweisersatz, elektronischer Aufenthaltstitel
- ☒ Einkommen/ Sicherheitsleistung
- ☒ Arbeitsvertrag sowie Arbeitsvertrag vom Ehegatten
- ☒ letzten sechs Lohnabrechnungen aller in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- ☒ Gewerbeanmeldung sowie Bescheinigung vom Steuerberater über den monatlichen durchschnittlichen Nettogewinn der letzten zwölf Monate
- ☒ vollständige Daten Ihres Besuchs, Reisepassnummer, Adresse im Ausland
- ☒ Gebühr: 29 Euro

Wie verpflichte ich mich mit meinem laufenden Einkommen?

Bitte reichen Sie für die Prüfung Ihre letzten sechs Gehaltsnachweise, ggf. zusätzlich die Gehaltsnachweise Ihres Ehegatten, Rentenbescheid oder eine Bescheinigung über das monatliche durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate ein. Sofern Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezogen werden, kann eine ausreichende Bonität nicht bescheinigt werden.

Wie verpflichte ich mich mit einer Sicherheitsleistung?

Sollte die Prüfung ergeben, dass Ihr Einkommen nicht ausreichend ist, kann zusätzlich eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden. Bitte überweisen Sie in Absprache mit der jeweiligen Sachbearbeitung einen Betrag in Höhe von 3.378 Euro pro erwachsene (einzuladende) Person oder 1.689 Euro pro minderjährige (einzuladende) Person auf das untenstehende Konto der Stadtkasse Marl.

IBAN Stadtkasse Marl: DE05 4265 0150 0060 0604 23
Verwendungszweck: 01.01.12.6VW1120, 33.310/Visa Name Verpflichtungsgeber*in

Wie geht es nach der Einreise weiter?

Eine Vorsprache Ihres Besuchs ist nach Einreise in die Bundesrepublik – nach vorheriger Terminvereinbarung – erforderlich.

Sofern ein Schengenvisum (einfach, einmalige Einreise) ausgestellt wurde, erhält Ihr Besuch eine Grenzübertrittsbescheinigung, welche bei der Abreise am Flughafen bei der Bundespolizei oder im Ausland bei einer deutschen Auslandsvertretung als Nachweis für die Ausreise abzugeben ist.

Die Sicherheitsleistung wird nach Eingang der Grenzübertrittsbescheinigung bei der Abteilung Ausländerwesen, frühestens nach sechs Wochen ab erfolgter Ausreise, an Sie ausgezahlt.

Sofern ein Schengenvisum (multi, mehrfache Einreisen) ausgestellt wurde, wird die Sicherheitsleistung frühestens sechs Woche nach Ablauf der Gültigkeitsdauer an Sie ausgezahlt.